

DS-Wt.: 114/2004

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fürstenwerder, den 1.6.2004

Anfrage aus dem Kreistag

EINGEGANGEN 03. Juni 2004

**Hat die Verwaltung gründlich geprüft, ob die Stelle des Geschäftsführers der „Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service GmbH“ nicht doch hätte ausgeschrieben werden müssen?**

Unsere diesbezüglichen Bedenken ergeben sich aus Artikel 33 des Grundgesetzes. Im Absatz 2 heißt es dort:

„Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

Nun bekleidet der Geschäftsführer zwar nicht direkt ein öffentliches Amt, aber

1. ist der Landkreis alleiniger Gesellschafter und
2. soll die GmbH auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Unseres Erachtens müsste dann bei der Bestellung des Geschäftsführers auch so verfahren werden, wie bei der Besetzung eines öffentlichen Amtes.

Eine Bestätigung unserer Auffassung sehen wir in Artikel 33 Abs. 4, der folgendermaßen lautet:

„Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Bündnis 90/Die Grünen

